



Gemeinde Hettstadt

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt
Sitz: Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettstadt

Mit Bescheid vom 12.08.2022 Nr. FB22-602-BLP-2021-33 hat das Landratsamt Würzburg die 7. Änderung Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettstadt genehmigt. Die Änderung umfasst die Bereiche 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4.

AUSSCHNITT ÄNDERUNG 7.1



AUSSCHNITT ÄNDERUNG 7.2



AUSSCHNITT ÄNDERUNG 7.3 und 7.4



Lageplan ohne Maßstab

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Zimmer 1-2, 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag
Donnerstag zusätzlich

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hettstadt, 16.05.2024

Gemeinde Hettstadt



Andrea Rothenbucher
Erste Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 17.05.2024
Abgenommen am: 31.05.2024